Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 23b Abs. 1 Satz 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBI. S. 737) folgende Verordnung:

- §1 Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) vom 29.07.2005, MüABI. S. 353, ber. S. 435), wird wie folgt geändert:
- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Für die Verbote nach § 6 gilt ein erweiterter räumlicher Geltungsbereich. Dieser umfasst die Busparkplätze Nord, Süd und Gäste sowie die nördliche U-Bahnrampe, den Rettungsweg östlich der Esplanade sowie den Fußweg mit Fußgängerbrücke westlich der Gleisanlage am Rande der Fröttmaninger Heide."
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
    - "(3) Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab von 1:625, ausgefertigt am \_\_\_.\_\_.2020, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist."
- 2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter Buchstabe c) wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
    - "d) das Durchreichen oder das Werfen von Gegenständen über die Außenumzäunung des Stadions."
- 3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:
  - "§ 6 Erweiterter Geltungsbereich

Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist für den erweiterten Geltungsbereich an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 3 Stunden nach Ende der Spiele untersagt:

a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie

- Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren,
- b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,
- c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen,
- d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),
- e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen,
- f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch).
- §§ 2 bis 5 bleiben hiervon unberührt."
- 4. Der bisherige § 6 wird zu § 7.
- 5. Der bisherige § 7 wird zu § 8.
- 6. In § 7 Abs. 1 n.F. werden nach "Art. 23" die Wörter "und Art. 23b" eingefügt.
- 7. Der bisherige § 8 wird zu § 9.
- 8. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach "Art. 23 Abs. 3" die Wörter "und Art. 23b Abs. 2" eingefügt.
  - b) In Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort "und" durch das Zeichen "Komma" ersetzt. Nach der Ziffer "5" wird "und § 6" angefügt.
  - c) In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Ziffer "6" durch die Ziffer "7" ersetzt.
- 9. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
- § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.